

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Stadt Landshut über die

AUFHEBUNG DER KLARSTELLUNGSSATZUNG Nr. 05-68 „Moniberg Süd – Am Vogelherd“

1. Allgemeines

Das Gebiet der Klarstellungssatzung liegt im Bereich Moniberg Süd im Stadtteil Peter und Paul. Im Bereich der Klarstellungssatzung sind die bebauten Grundstücke überwiegend mit Wohnbebauung bebaut. Im Südosten befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Die nicht bebauten und nicht gärtnerisch genutzten Bereiche stellen sich als strukturreicher Gehölzbestand auf südwestexponiertem Hang dar.

Mit der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Bau GB hat die Stadt Landshut die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt und damit den nachweislich vorhandenen Innenbereich vom Außenbereich verbindlich abgegrenzt.

Die Innenbereichssatzung Nr. 05-68 „Moniberg Süd - Am Vogelherd“ wurde am 30.11.2018 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB im Bausenat als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32 der Stadt Landshut vom 17.12.2018 trat die Klarstellungssatzung in Kraft.

Die Klarstellungssatzung sollte als Grundlage für die Berechnung der baulichen oder in sonstiger Weise erschließungsbeitragspflichtig relevant nutzbaren Grundstücks- bzw. Grundstücksteilflächen herangezogen werden.

2. Notwendigkeit der Aufhebung

Es hat sich herausgestellt, dass die Klarstellungssatzung als Grundlage für die Berechnung von erschließungsbeitragspflichtig relevant nutzbaren Grundstücks- bzw. Grundstücksteilflächen nicht geeignet ist. Würde im Fall der Straße „Am Vogelherd“ die Verteilungsregelung in der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Landshut auf der Grundlage der Klarstellungssatzung Nr. 05-68 angewandt, ließe sich keine den Erfordernissen der Beitragsgerechtigkeit und -gleichheit entsprechende Aufwandsverteilung vornehmen. Unter der Geltung der Klarstellungssatzung würden Grundstücke ohne wesentliche Unterschiede in der tatsächlichen Nutzung unterschiedlich hoch zum Beitrag veranlagt werden. Zudem haben seit dem Inkrafttreten der Klarstellungssatzung Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen stattgefunden, denen unter ihrer Geltung nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann (z. B. Verlauf der Klarstellungslinie quer durch das neu gebaute Gebäude auf dem Grundstück FINr. 1051/2; aktuelle Bebauung des Grundstücks FINr. 830/7). Die oben genannten Aspekte lassen sich mit den Regelungsmöglichkeiten einer Klarstellungssatzung nicht adäquat bewältigen; weitergehende städtebauliche Gründe für einer Klarstellungssatzung liegen nicht vor. Daher ist die Klarstellungssatzung Nr. 05-68 „Moniberg Süd – Am Vogelherd“ aufzuheben.

Landshut, den 22.11.2019
STADT LANDSHUT

Putz
Oberbürgermeister

Landshut, den 22.11.2019
BAUREFERAT

Doll
Ltd. Baudirektor